

Spezialthemen gem. Förderungsrichtlinien 2024 für UFG Förderung Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende

Version 01/2024



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung I/7 - Siedlungswasserwirtschaft

Fotonachweis: Cover: BML/Alexander Haiden

Wien, 2024. Stand: 15. Januar 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Inhalt

1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen	4
1.1 Ökologische Prioritäten	4
2 Ausmaß der Förderung	5
2.1 Maßnahmen an Grenzgewässern: Kostenaufteilung	5
2.2 geförderte LIFE Projekte: Kostenzuordnung	5
2.3 Abgrenzung zu Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Förderungen	6
2.3.1 Investitionszuschüsse über EAG	6
2.3.2 Marktprämie über EAG	6
3 Gegenstand der Förderung	7
3.1 Abgrenzung Neuerrichtung/Sanierung Querbauwerke der Wasserkraft	7
3.2 Restwasserdotations mittels Restwasserturbine	8
3.3 Schneckenturbine: „Fischabstieg“ im Restwasser	9
3.4 behördlich vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	9
3.5 notwendige Erhebungen für die wasserrechtliche Einreichung	10
3.6 behördlich vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring	10
3.7 projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit	10
3.8 Fischbesatz nicht förderungsfähig	11
4 Allgemeine Voraussetzungen	12
4.1 Förderungsfähigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen	12
4.2 Baubeginn: Leistungen vor Einlangen des Ansuchens	12
4.3 bescheidmäßig vorgeschriebene ökologische Maßnahmen gemäß §21a WRG	12

1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1.1 Ökologische Prioritäten

Grundsätzlich liegt der Fokus der Förderung auf der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zur Zielerreichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP). Das sind Maßnahmen, die innerhalb der Schwerpunktgewässer für morphologische Maßnahmen oder innerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit liegen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen außerhalb dieser definierten Bereiche umgesetzt und zur Förderung eingereicht werden.

2 Ausmaß der Förderung

2.1 Maßnahmen an Grenzgewässern: Kostenaufteilung

Eine Finanzierungsaufteilung der notwendigen ökologischen Maßnahmen an Grenzgewässern ist in der jeweiligen internationalen Gewässerkommission zu behandeln.

Für die Herstellung der Durchgängigkeit bei unpassierbaren Kraftwerksanlagen, unabhängig von der Eigentümerstruktur oder des Staatsgebietes, auf dem die Fischaufstiegshilfe errichtet wird, sollte die Kostenaufteilung aus österreichischer Sicht jedenfalls 50/50 betragen.

Für Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken ist eine 50/50 Kostenaufteilung (Österreich/Nachbarstaat) anzustreben, außer die Maßnahme (z.B. zur Verbesserung der Uferstrukturen) wird einseitig nur auf österreichischem Staatsgebiet gesetzt oder die Anlage, von der die Belastung ausgeht, dient ausschließlich österreichischen Interessen.

2.2 geförderte LIFE Projekte: Kostenzuordnung

In LIFE-Projekten sind viele Maßnahmen verpflichtend enthalten, die im UFG nicht förderungsfähig sind. Dies betrifft zum Beispiel reine Naturschutz- oder terrestrische Artenschutzmaßnahmen.

Es muss daher aus Sicht des UFG im Zuge der Einreichung bei LIFE bereits eine transparente und übersichtliche Kostenzuteilung der einzelnen Maßnahmen zu den eingesetzten nationalen Förderungen erfolgen, damit für den Förderungswerber die Ausfinanzierung gesichert ist.

Grundsätzlich ist es also sinnvoll, die Mittel aus anderen nationalen Förderinstrumenten in erster Linie für jene Maßnahmen zu verwenden, die im UFG nicht förderungsfähig sind.

2.3 Abgrenzung zu Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Förderungen

2.3.1 Investitionszuschüsse über EAG

Gemäß Förderungsrichtlinien (FRL) 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende (§ 7 Abs. 6) ist das Förderungsausmaß des Bundes aliquot zu kürzen, wenn andere Bundes-Förderungsmittel für dieselbe Maßnahme in Anspruch genommen werden. Nach Abstimmungsgesprächen mit dem Klimaministerium wurde sichergestellt, dass es zu keinen Überschneidungen bei der Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen bei Wasserkraftanlagen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) kommen kann. Eine EAG-Förderung für Anlagenteile zur Energieerzeugung hat keine Auswirkungen auf die Förderungsfähigkeit der UFG-Förderung für gewässerökologische Maßnahmen. Wie bisher können gewässerökologische Maßnahmen bei bestehenden Belastungen über das UFG gefördert werden.

2.3.2 Marktprämie über EAG

Für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie ist die Höhe des anzulegenden Wertes in Cent pro kWh durch Verordnung festgelegt. Die Kosten eines Fischeaufstieges werden bei der Festlegung des anzulegenden Wertes nicht miteingerechnet sofern es sich um eine Revitalisierung bzw. Neubau unter Verwendung eines Querbauwerks gemäß § 47 Abs. 2 Z 5 EAG handelt. Damit ist sichergestellt, dass keine Doppelförderung vorliegt. Eine Marktprämie gemäß EAG muss gemäß § 11 Abs. 2 Z 15 FRL Wettbewerbsteilnehmende der Abwicklungsstelle gemeldet werden. Es führt jedoch zu keiner Kürzung der UFG-Förderung.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Abgrenzung Neuerrichtung/Sanierung Querbauwerke der Wasserkraft

1. Im Zuge von Kraftwerkssanierungen gesetzte Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes:
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß § 4 Z 1 FRL Wettbewerbsteilnehmende sind förderungsfähig:
 - I) bei Umsetzung im Zuge der Wiederverleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung
 - II) bei Umsetzung im Zuge des Umbaus (auch mit Neuerrichtung von Anlagenteilen) eines bestehenden Wasserkraftwerks am selben Standort
 - III) bei Umsetzung im Zuge des Umbaus (auch mit Neuerrichtung von Anlagenteilen) eines bestehenden Wasserkraftwerks (KW) an geänderten Standort im selben Gewässerabschnitt (z.B. Ausleitungs-KW wird in Fluss-KW umgebaut)
 - b) Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (z.B. Minderung der Auswirkungen von Rückstau) sind förderungsfähig:
 - I) bei Umsetzung im Zuge der Wiederverleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung
 - II) bei Umsetzung im Zuge des Umbaus (auch mit Neuerrichtung von Anlagenteilen) eines bestehenden Wasserkraftwerks am selben Standort, wenn die Differenz der Höhen des Oberwasser- und Unterwasserspiegels bei Bezugswasserführung MQ um maximal 50 % erhöht wird.
2. Bei Neuerrichtung einer Kraftwerksanlage (keine bestehende Kraftwerksanlage) zu setzende ökologische Maßnahmen, sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

Ausnahmeregelung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß § 4 Z 1 FRL Wettbewerbsteilnehmende sind bei Errichtung einer Kraftwerksanlage förderungsfähig, wenn

- a) am Standort bereits ein nicht passierbares Querbauwerk besteht, auch wenn es bisher nicht der Wasserkraftnutzung gedient hat, und

- b) das Querbauwerk am selben Standort bestehen bleibt (identische Lage der Längsachse).

Die förderbaren Kosten der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 FRL

Wettbewerbsteilnehmende werden aliquot aus den zu überwindenden Höhendifferenzen¹ des bestehenden Querbauwerks und des Querbauwerks nach Umbau für die Wasserkraftnutzung berechnet.

Begründung für die gewählten Kriterien „Standort“ bzw. „Änderung Höhendifferenz Ober-/Unterwasserspiegel“ zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen bei Wasserkraftanlagen:

Durch Standort- bzw. Höhenänderung eines bestehenden Querbauwerks kann es im Gewässerabschnitt zu neuen bzw. erweiterten hydromorphologischen Belastungen kommen, wobei ökologische Maßnahmen zur Verhinderung/Verminderung von neuen Belastungen gemäß Förderungsrichtlinien grundsätzlich nicht förderungsfähig sind.

Um eine möglichst pragmatische Abgrenzung für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit von ökologischen Maßnahmen bei Umbau von Querbauwerken im Kraftwerksbereich zu ermöglichen, wurden aus Expertensicht folgende Kriterien festgelegt:

- Standort des Querbauwerks:
 - gleicher Standort – keine neuen Belastungen
 - geänderter Standort – führt zu neuen Belastungen
- Erhöhung der Höhendifferenz Ober-/Unterwasserspiegel bei Bezugswasserführung MQ
 - maximal 50 %-ige Erhöhung – keine neuen Belastungen
 - mehr als 50 %-ige Erhöhung – führt zu neuen bzw. erweiterten Belastungen

3.2 Restwasserdotation mittels Restwasserturbine

Es sind gemäß UFG nur jene Kosten förderungsfähig, die für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers anfallen. Eine Restwasserturbine ist ein Anlagenteil, welches der Energieerzeugung dient, auch wenn sie

¹ Differenz der Höhen des Ober- und Unterwasserspiegels bei Bezugswasserführung MQ

im Zuge einer verbesserten Restwasserdotations eingebaut wird. Dadurch erfolgt keine Verbesserung des ökologischen Zustandes; die Kosten sind daher im UFG nicht förderungsfähig.

3.3 Schneckenturbine: „Fischabstieg“ im Restwasser

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit in Bezug auf die Abwärtswanderung von Fischen („Fischabstiege“) gemäß UFG förderungsfähig. Für die effektive Gestaltung dieser Maßnahmen ist jedoch noch Forschungsbedarf gegeben.

Schneckenturbinen zur energetischen Nutzung des Restwassers sind keine Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit für die Abwärtswanderung der Fische und daher im UFG nicht als ökologische Maßnahme förderungsfähig (sh. dazu auch Pkt. 3.2 Restwasserturbine). Die Abwärtspassage für Bachforelle und Äsche über Schneckenturbinen ist zwar offensichtlich ungefährlich (bezüglich größeren Fischen wie Huchen und Wels jedoch fraglich), die Fische nutzen die Turbine allerdings nicht aktiv als Fischabstieg.

Eine Schneckenturbine ist somit eine "fischfreundliche Turbine", aber kein spezifischer Fischabstieg.

3.4 behördlich vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes

Ökologische Maßnahmen an Gewässern sind grundsätzlich nur dann förderungsfähig, wenn sie aus dem Rechtstitel des Wasserrechts umzusetzen sind.

Eine Förderfähigkeit ist dann gegeben, wenn die zur Förderung beantragte gewässerökologische Maßnahme naturschutzrechtlich oder forstrechtlich nur unter der Auflage genehmigt wird, dass Ausgleichsmaßnahmen im örtlichen Zusammenhang mit der gewässerökologischen Maßnahme gesetzt werden (z.B. Ersatz von für die erforderliche Zufahrtsstraße gerodeten Bäumen auf Flächen, die der gegenständlichen Maßnahme zuordenbar sind).

Da für gewässerbezogene ökologische Maßnahmen oft keine Unterscheidung möglich ist, ob sie beispielsweise aus dem Naturschutzrecht oder dem Wasserrecht heraus gesetzt werden, wird festgelegt, dass ökologische Maßnahmen jedenfalls nicht förderungsfähig sind, wenn sie in den vorgelegten Bescheiden ausdrücklich als vom Naturschutzrecht bedingt (z.B. als reine Kompensationsmaßnahmen zu anderen Projekten) behördlich vorgeschrieben sind.

3.5 notwendige Erhebungen für die wasserrechtliche Einreichung

Die Förderungsfähigkeit von notwendigen immateriellen Leistungen (z.B. Erhebungen für die Erstellung der biologischen Defizitanalyse) durch den Förderungswerber als Grundlage für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen ist grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a FRL Wettbewerbsteilnehmende gegeben. Die Kosten können im Rahmen der gemäß FRL definierten Vorleistungen geltend gemacht werden.

3.6 behördlich vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring

Das im Wasserrechtsbescheid vorgeschriebene Erfolgsmonitoring nach Fertigstellung einer Maßnahme zum Nachweis der Funktionsfähigkeit ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von förderungsfähigen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern förderungsfähig. Die Kosten dafür müssen vor der Kollaudierung und Endabrechnung anfallen und die entsprechenden Originalbelege im Zuge der Endabrechnung vorgelegt werden.

Das Erfolgsmonitoring kann nach der Umsetzung der zugehörigen ökologischen Maßnahmen nicht als eigener Folgebauabschnitt zur Förderung eingereicht werden.

3.7 projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Bei über das UFG geförderten Maßnahmen ist die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bewusstseinsbildung förderungsfähig. Konkret wird darunter die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. die Erstellung von Foldern oder Flyern verstanden. Reine Bewirtungskosten für Veranstaltungen sind nicht förderungsfähig.

Die Kosten der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit sind bei der Antragstellung in den Gesamtkosten zu berücksichtigen.

3.8 Fischbesatz nicht förderungsfähig

Der Besatz eines Gewässers mit Fischen ist nicht förderungsfähig, da nur Maßnahmen zur Reduktion der hydromorphologischen Belastungen gemäß den Förderungsrichtlinien für Wettbewerbsteilnehmende zur Förderung eingereicht werden können.

Unter hydromorphologischen Belastungen werden ausschließlich Defizite bei der Gewässerstruktur (Morphologie) oder bei der Durchgängigkeit verstanden.

4 Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Förderungsfähigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen

Festgelegt ist, dass „der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bewilligungen verfügt“ (sh. § 8 Abs. 1 Z 6 FRL Wettbewerbsteilnehmende). Wenn für eine Maßnahme keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die Vorlage eines wasserrechtlichen Bescheides keine Förderungsvoraussetzung.

4.2 Baubeginn: Leistungen vor Einlangen des Ansuchens

Aufgrund der EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben muss ein Anreizeffekt durch die Förderung vorliegen. Dieser ist dann gegeben, wenn der Beginn der Arbeiten nach Stellung des Ansuchens erfolgt. Ist das nicht der Fall, ist das gesamte Vorhaben nicht förderungsfähig.

Als Beginn der Arbeiten wird entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

4.3 bescheidmäßig vorgeschriebene ökologische Maßnahmen gemäß §21a WRG

Die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen auf Grundlage von Bescheiden gemäß § 21a WRG 1959 ist förderungsfähig.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at